

Allgemeine Lieferbedingungen

für Geutebrück Systemkomponenten mit GEUTEBRÜCK Software

Die Geutebrück GmbH, Im Nassen 7-9, 53578 Windhagen ("GEUTEBRÜCK") entwickelt und vertreibt Videosicherheitsysteme, die nach Wunsch des Abnehmers aus unterschiedlicher Hardware und Software zusammengestellt werden können. Die nachfolgenden AGB für Geutebrück Systemkomponenten mit Geutebrück Software ("AGB-System") regeln den Verkauf, die Überlassung und Rechteinräumung für ein Hardware/Software-System im Verhältnis zwischen GEUTEBRÜCK und dem jeweiligen Abnehmer. Diese AGB-System gelten nicht für die von GEUTEBRÜCK angebotenen Supportservices und den isolierten Rechteerwerb an GEUTEBRÜCK Softwareapplikationen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) GEUTEBRÜCK liefert dem Abnehmer die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Hardware in der dort genannten Zusammenstellung und Anzahl (im Folgenden "HARDWARE") nebst Lieferzeiten und -kosten. Weiterhin liefert GEUTEBRÜCK dem Abnehmer die GEUTEBRÜCK Standard-Anwendungs- oder Systemsoftware (im Folgenden "SOFTWARE") nebst zugehöriger Anwendungsbeschreibung und räumt dem Abnehmer hieran Nutzungsrechte gemäß § 3 dieser AGB-System und in dem in der Auftragsbestätigung genannten Umfang ein. HARDWARE, SOFTWARE und/oder Anwendungsbeschreibungen bilden zusammen den "KAUFGEGENSTAND".

(2) Der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer kommt erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, spätestens jedoch mit Lieferung des KAUFGEGENSTANDS. Bis dahin sind die Angebote freibleibend.

(3) Die SOFTWARE wird auf der HARDWARE vorinstalliert geliefert. Die SOFTWARE wird in Objektcode-Fassung geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.

(4) GEUTEBRÜCK schuldet auf Grundlage dieser AGB-System dem Abnehmer gegenüber weder die Aufstellung des KAUFGEGENSTANDS, noch die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die SOFTWARE (z. B. Installation, Implementierung, Konfiguration, Customizing), oder eine Einweisung. Auch weitere Leistungen von GEUTEBRÜCK, wie das Customizing der SOFTWARE, Individualprogrammierungen, Beratung, Schulung, Hardwarewartung und Softwarepflege, sind nicht Gegenstand dieser AGB-System. Soweit der Abnehmer derartige zusätzliche Leistungen durch GEUTEBRÜCK vermitteln oder erbringen lassen möchte, sind hierüber rechtlich gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten HARDWARE sowie der SOFTWARE ergibt sich abschließend aus den mitgelieferten Produktbeschreibungen, den in den Anwendungsbeschreibungen genannten Funktionalitäten sowie aus den Angaben in der Auftragsbestätigung. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen und Anwendungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

(6) Aussagen zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter von GEUTEBRÜCK erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als "selbstständige Garantie" oder "Haltbarkeits-" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet sind.

§ 2 Lieferung; höhere Gewalt; Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2010). Die Art der Versendung bleibt GEUTEBRÜCK vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.

(2) Es gelten vorrangig die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen und -kosten.

(3) Solange GEUTEBRÜCK einen Verzug bei der Lieferung nicht zu vertreten hat, z.B. wegen eines unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignisses, das GEUTEBRÜCK auch bei Beachtung der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann (insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichem Eingreifen, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) und hierdurch an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen höherer Gewalt die Leistungserbringung für GEUTEBRÜCK unmöglich, so wird GEUTEBRÜCK von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit.

(4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart, wird der KAUFGEGENSTAND auf Kosten des Abnehmers versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des KAUFGEGENSTANDS geht auf den Abnehmer über, wenn die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat. Auf schriftliche Anforderung durch den Abnehmer wird eine Transportversicherung auf Kosten des Abnehmers abgeschlossen.

(5) GEUTEBRÜCK steht das Recht auf Teillieferungen zu.

§ 3 Rechteeräumung

(1) GEUTEBRÜCK räumt dem Abnehmer ein einfaches (nicht ausschließliches), übertragbares, dauerhaftes und räumlich auf die in der Auftragsbestätigung genannten Länder/Regionen beschränktes Recht ein, die SOFTWARE zum Betrieb des KAUFGEGENSTANDS zu nutzen. Zur Erteilung von Unterlizenzen ist der Abnehmer nicht berechtigt.

(2) Die Server-SOFTWARE darf nur im Zusammenhang mit der in der Auftragsbestätigung genannten HARDWARE oder einer durch GEUTEBRÜCK erbrachten Ersatzlieferung verwendet werden. Es ist dem Abnehmer in jedem Fall untersagt, HARDWARE und SOFTWARE zu trennen und die SOFTWARE anschließend an Dritte zu veräußern.

(3) Die SOFTWARE darf nur von der in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl an Nutzern gleichzeitig und nur in der Nutzungsart genutzt werden, für die der Abnehmer die Vergütung gemäß § 4 dieser AGB-System entrichtet hat.

(4) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. GEUTEBRÜCK hat hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind

die Mitarbeiter oder Dienstleister des Abnehmers, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur SOFTWARE benötigen.

(5) Vervielfältigungen der SOFTWARE sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Abnehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung einer künftigen Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Anwendungsbeschreibungen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des KAUFGEGENSTANDS notwendig ist.

(6) Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der SOFTWARE im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Abnehmer gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der SOFTWARE notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Abnehmer oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Abnehmer GEUTEBRÜCK jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt GEUTEBRÜCK die Fehler durch Bereitstellung oder Lieferung eines Patches, Bugfixes, Workarounds, Updates oder neuen Releases der SOFTWARE, gelten für diese die Bestimmungen in diesem § 3.

(7) Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der SOFTWARE zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Abnehmer im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass GEUTEBRÜCK dem Abnehmer nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Abnehmer wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von GEUTEBRÜCK zur Verfügung gestellten Informationen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 dieser AGB-System vertraulich behandeln.

(8) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der HARDWARE, SOFTWARE oder den Anwendungsbeschreibungen entfernt oder geändert werden. Vom Abnehmer erstellte Kopien der SOFTWARE oder der Anwendungsbeschreibung sind als solche kenntlich zu machen und mit einem auf GEUTEBRÜCK hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen.

(9) Eine über den in diesen AGB-System vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung, die die vereinbarte maximale Anzahl der nutzungsberechtigten Personen gemäß Abs. 3 dieses § 3 überschreitet, ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechteeinräumung durch GEUTEBRÜCK.

(10) Der Abnehmer ist zum Zweck der Weiterveräußerung des KAUFGEGENSTANDS an einen Dritten zur Übertragung des nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 bis 10 eingeräumten Nutzungsrechts auf den Dritten berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) der Abnehmer überträgt das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nicht bloß teilweise, sondern insgesamt unter Aufgabe jedes eigenen Nutzungsrechts und nur in dem Umfang auf den Dritten, wie es ihm nach den Abs. 1 bis 10 dieses § 3 eingeräumt wurde, und

(ii) der Abnehmer übergibt die SOFTWARE zusammen mit der HARDWARE nebst überlassenen Anwendungsbeschreibungen unter vollständiger Aufgabe einer etwaigen eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der SOFTWARE an den Dritten, und

(iii) der Abnehmer teilt GEUTEBRÜCK den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und

(iv) der Abnehmer hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 dieses § 3 verpflichtet, ihm diese ausgehändigt und erbringt GEUTEBRÜCK über beides einen geeigneten Nachweis oder bestätigt dieses schriftlich.

(11) Für neue Major-Releases, die der Abnehmer von GEUTEBRÜCK erhält, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 10 dieses § 3, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Neuregelung der Nutzungsrechte, in gleicher Weise.

(12) Die Regelungen in den Abs. 1-11 gelten entsprechend für verbundene Unternehmen des Abnehmers, an denen dieser die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält oder die in seinem Mehrheitsbesitz stehen.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

(2) Die Kosten für den Transport sowie für eine vom Abnehmer gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der Abnehmer (vgl. § 2 Abs. 4).

(3) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2010), einschließlich Verpackung, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern in der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fristwährend ist der Eingang des Zahlungsbetrages bei GEUTEBRÜCK.

(5) GEUTEBRÜCK behält sich das Eigentum an der gelieferten HARDWARE sowie ggf. in druckschriftlicher Form überlassenen Anwendungsbeschreibungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und aller Forderungen aus dem Systemkauf vor. Bei Pfändung der HARDWARE durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Abnehmer auf das Eigentum von GEUTEBRÜCK hinweisen und GEUTEBRÜCK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit GEUTEBRÜCK seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

§ 5 Pflichten des Abnehmers

(1) Sofern in der Auftragsbestätigung keine Leistungen zur Montage und Installation des Hardware/Software-Systems durch GEUTEBRÜCK beim Abnehmer vereinbart wurde, wird der Abnehmer den KAUFGEGENSTAND selbst nach Maßgabe der in der Dokumentation enthaltenen Montage- und Installationsanleitung installieren (vgl. § 1 Abs. 4).

(2) Der Abnehmer wird die in den Benutzerdokumentationen enthaltenen Hinweise für den Betrieb der HARDWARE und der SOFTWARE beachten.

(3) Der Abnehmer hat den KAUFGEGENSTAND unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehendem § 6 setzt voraus, dass der Abnehmer seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt.

(4) Der Abnehmer gewährt GEUTEBRÜCK zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zum KAUFGEGENSTAND. Auf Wunsch und Kosten des Abnehmers, und soweit dies systemseitig möglich ist, kann durch gesonderte Beauftragung vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Weg einer Fernwartung durch GEUTEBRÜCK erbracht werden können. In diesem Fall wird der Abnehmer auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

(5) Der Abnehmer ist verpflichtet, den KAUFGEGENSTAND nur in dem gemäß § 3 definierten Umfang an Dritte zu veräußern.

(6) Dem Abnehmer obliegt es, soweit nicht GEUTEBRÜCK ausdrücklich eine Pflicht zur Datensicherung für den Abnehmer übernommen hat, die mit dem KAUFGEGENSTAND erhobenen Daten selbständig und auf eigene Kosten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.

§ 6 Sachmängel

(1) Für Rechte und Ansprüche bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 6 sowie in § 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die HARDWARE, die SOFTWARE oder die Anwendungsbeschreibungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 1 Abs. 5 und 6 aufweisen.

(3) Bei auftretenden Mängeln leistet GEUTEBRÜCK auf Verlangen des Abnehmers nach seiner (GEUTEBRÜCKS) Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der Abnehmer kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von GEUTEBRÜCK nach den §§ 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei Sachmängeln der SOFTWARE ist GEUTEBRÜCK berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Bugfixes, Patches, Updates oder neuen Major-Releases der SOFTWARE zu leisten. Bei Lieferung eines neuen Major-Releases ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mangelhaften SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(5) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, dem Abnehmer vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten Major-Releases der SOFTWARE zu beseitigen, sofern dies dem Abnehmer zumutbar ist. Macht GEUTEBRÜCK von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung (Abs. 8) zu berücksichtigen.

(6) Die Einsendung von HARDWARE zur Nacherfüllung innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat durch den Abnehmer frei verzollt (Incoterms 2010-DDP) zu erfolgen. Die Rücksendung der ausgetauschten oder reparierten PRODUKTE durch GEUTEBRÜCK erfolgt ab Werk (Incoterms 2010-EXW). Auch im Übrigen ist GEUTEBRÜCK im Rahmen der Lieferung einer mangelfreien Sache oder SOFTWARE zum Einbau und der Einrichtung des Hardware/Software-Systems sowie zur Übernahme der Kosten, die durch den Ausbau der mangelhaften Sache, den Transport und den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache oder des Abrufs der zum DOWNLOAD bereitgestellten SOFTWARE anfallen, nicht verpflichtet.

Dies gilt selbst dann, wenn GEUTEBRÜCK einmalig oder wiederkehrend diese Leistungen kostenfrei erbringt. Das kostenlose Erbringen der Leistungen stellt keinen Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung dieser Kosten dar.

(7) Der Abnehmer wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch GEUTEBRÜCK telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. GEUTEBRÜCK kann dem Abnehmer solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Bugfixes, Updates oder neuen Major-Releases der SOFTWARE sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.

(8) Setzt der Abnehmer GEUTEBRÜCK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Abnehmer die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern GEUTEBRÜCK den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung ist der Abnehmer jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Abnehmer ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(9) Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem Abnehmer gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Abnehmers wegen Mängeln nicht bestehen, ist GEUTEBRÜCK berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von GEUTEBRÜCK dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, sofern der Abnehmer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

(10) Die Gewährleistung von GEUTEBRÜCK ist ausgeschlossen, wenn Bearbeitungen oder Änderungen des KAUFGEGENSTANDS durch den Abnehmer oder durch von dem Abnehmer beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

(11) Ansprüche des Abnehmers wegen eines Mangels verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung des KAUFGEGENSTANDS. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(12) Ungeachtet der Verjährungsfrist von 24 Monaten beschränkt sich die Garantie bei Geräten mit beweglichen Verschleißteilen auf die jeweils in den Manuals angegebenen Grenzwerte der Laufzeiten der betroffenen Verschleißteile. Liegen die Grenzwerte der Laufzeiten unterhalb von

24 Monaten, beschränkt sich die Verjährungsfrist in diesen Fällen zeitlich auf den angegebenen Grenzwert.

(13) Für die Überlassung eines neuen Major-Releases gelten die Verjährungsfristen des vorangehenden Absatzes entsprechend. Die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Mängel an der HARDWARE bleiben hiervon unberührt und werden insbesondere nicht durch die Bereitstellung neuer Releases neu in Gang gesetzt oder verlängert.

(14) Für den Fall, dass es im Rahmen einer Nachbesserung zur Bereitstellung eines Leihgeräts durch GEUTEBRÜCK kommt, gelten für die Bereitstellung des Leihgeräts GEUTEBRÜCKs Allgemeine Supportbedingungen ergänzend.

§ 7 Rechtsmängel

(1) Für Rechte und Ansprüche des Abnehmers bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 7 sowie in § 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Abnehmer die für die vertragsgemäße Nutzung des KAUFGEGENSTANDS erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

(3) Macht ein Dritter gegenüber dem Abnehmer die Verletzung von Schutzrechten durch die SOFTWARE geltend, so wird der Abnehmer

(i) GEUTEBRÜCK unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,

(ii) GEUTEBRÜCK ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung GEUTEBRÜCKs vornehmen sowie

(iii) GEUTEBRÜCK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und GEUTEBRÜCK mit den dem Abnehmer vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

(4) Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die SOFTWARE verletzt sein sollten, leistet GEUTEBRÜCK nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass GEUTEBRÜCK

(i) die SOFTWARE so verändert, dass sie – bei gleicher Leistungsfähigkeit – nicht mehr rechtsverletzend ist und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Abnehmer erhalten bleibt, oder

(ii) für den Abnehmer ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der SOFTWARE erwirbt oder

(iii) die SOFTWARE durch andere Software ersetzt, die für den Abnehmer im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der SOFTWARE gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Abnehmer zur Folge hat, oder

(iv) ein neues Major-Release liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, das denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Abnehmer zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den Abnehmer führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mit Rechtsmängeln behafteten SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in § 6 Abs. 6, 7, 8, 10 und 11 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) GEUTEBRÜCK haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Abs. 2 bis 7.

(2) GEUTEBRÜCK haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von GEUTEBRÜCK gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet GEUTEBRÜCK unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut.

(4) Die Haftung nach Abs. 3 ist der Höhe nach auf eine Gesamtsumme von Euro 10 Millionen beschränkt.

(5) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Abs. 2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Abs. 3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe von GEUTEBRÜCK.

§ 9 Rückgabe von PRODUKTEN zur Gutschrift

(1) GEUTEBRÜCK bietet seinem Abnehmern an, gekaufte PRODUKTE, die zum Standardsortiment nach Maßgabe der aktuellen Preisliste gehören, innerhalb eines Monats ab Empfang des jeweiligen PRODUKTES zur Gutschrift zurückzusenden.

(2) Für jedes zur Gutschrift zurückgegebenen PRODUKT berechnet GEUTEBRÜCK eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des vom Abnehmer entrichteten Verkaufspreises, mindestens jedoch 30 EURO.

(3) Zur Gutschrift zurückgesandte PRODUKTE werden durch GEUTEBRÜCK auf etwaige Beschädigungen oder Mängel geprüft. GEUTEBRÜCK behält sich vor, bei etwaigen

festgestellten Schäden oder Mängeln die Rücknahme zur Gutschrift zu verweigern oder dem Abnehmer die etwaig anfallen Reparaturkosten zu berechnen.

(4) Die Rücksendung von PRODUKTEN zur Gutschrift hat in jedem Fall frei verzollt (Incoterms 2010-DDP) zu erfolgen.

§ 10 Stornierung von Bestellungen

Bestellungen von PRODUKTEN, die zum Standardsortiment nach Maßgabe der aktuellen Preisliste gehören, können durch Abnehmer bis zum 3. Tag nach der Auftragsbestätigung kostenfrei storniert werden, vorausgesetzt, dass die PRODUKTE, die von der Bestellung umfasst sind, noch nicht versandt wurden.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Abnehmers zur Weitergabe des KAUFGEGENSTANDS.

(2) Zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gehören insbesondere alle Angaben zu technischen Details des in § 1 Abs. 1 bezeichneten KAUFGEGENSTANDS. Der Abnehmer wird derartige VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die diese zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Abnehmer obliegenden Dienststätigkeiten benötigen. Der Abnehmer belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer Vertragspartei, die

- (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
- (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder
- (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
- (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder

(v) ohne Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder

(vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

(4) GEUTEBRÜCK wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 5 BDSG verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

§ 12 Export / Import Bestimmungen

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die für den KAUFGEGENSTAND geltenden Export- und Import-Bestimmungen, die sich aus der Dual-Use-Verordnung der EU (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009) oder anderen für den Abnehmer einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben können, einzuhalten.

(2) Der Abnehmer sichert zu, dass er den KAUFGEGENSTAND weder unmittelbar noch mittelbar unter Verletzung von Export- oder Import-Bestimmungen exportieren, re-exportieren oder übermitteln wird. Die Vertragspartner werden sich im Hinblick auf die Beachtung von Export / Import Bestimmungen wechselseitig unterstützen.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Forderungen GEUTEBRÜCKS kann der Abnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Zeitliche Geltung dieser AGB-System; Änderungen

(1) Diese AGB-System gelten, auch ohne einen erneuten Hinweis auf ihre Einbeziehung, auch für künftige Systemkäufe des Abnehmers, bis sie durch eine neue Version gemäß Absatz 2 dieses § 14 abgelöst werden.

(2) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, diese AGB-System für künftige Systemkäufe jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden mit ihrer Einbeziehung wirksam, lösen die jeweils vorangehende Version ab und gelten nach ihrer Einbeziehung für alle ab dann künftigen Systemkäufe des Abnehmers entsprechend Absatz 1 dieses § 14.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über den KAUFGEGENSTAND sind in diesen AGB-System und der Auftragsbestätigung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers haben keine Gültigkeit und werden nicht einbezogen.

(2) Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz GEUTEBRÜCKS. GEUTEBRÜCK ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl den Abnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB-System unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieser AGB-System im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Vertragsparteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten

Stand: April 2016